

## A. Wahlen und Ernennungen

### 60/402. Wahl von Richtern des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

#### B<sup>1</sup>

Auf ihrer 76. Plenarsitzung am 13. April 2006 beschloss die Generalversammlung, die Empfehlung des Generalsekretärs<sup>2</sup> zu billigen, der sich der Sicherheitsrat in seiner Resolution 1668 (2006) vom 10. April 2006 angeschlossen hatte, wonach Richter Joaquín Martín Canivell auch über April 2006 hinaus die Verhandlungen im Fall *Krajišnik* führen kann, bis zum Abschluss des Falles, ungeachtet dessen, dass seine Gesamtdienstzeit am Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht dann den Zeitraum von drei Jahren erreichen und überschreiten würde.

### 60/405. Wahl von zwanzig Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses

#### B<sup>3</sup>

Auf ihrer 74. Plenarsitzung am 27. März 2006 wählte die Generalversammlung auf der Grundlage des Wahlvorschlags des Wirtschafts- und Sozialrats<sup>4</sup> sowie gemäß der Anlage zu der Ratsresolution 2008 (LX) vom 14. Mai 1976 und Ziffer 1 der Ratsresolution 1987/94 vom 4. Dezember 1987 ISRAEL für eine am 27. März 2006 beginnende und am 31. Dezember 2008 endende Amtszeit auf einen der beiden noch freien Sitze.

Damit gehören dem Programm- und Koordinierungsausschuss die folgenden dreiunddreißig Mitgliedstaaten an: ALGERIEN\*\*, ARGENTINIEN\*\*\*, ARMENIEN\*\*\*, BAHAMAS\*, BELARUS\*\*\*, BENIN\*\*\*, BRASILIEN\*\*\*, BULGARIEN\*\*\*, CHINA\*\*, FRANKREICH\*, GHANA\*\*, INDIEN\*\*\*, INDONESIA\*\*\*, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK)\*\*\*, ISRAEL\*\*\*, ITALIEN\*\*\*, JAMAICA\*\*, JAPAN\*\*, KENIA\*\*, KOMOREN\*, KUBA\*\*\*, MEXIKO\*, PAKISTAN\*\*\*, PORTUGAL\*\*\*, REPUBLIK KOREA\*\*, RUSSISCHE FÖDERATION\*, SCHWEIZ\*\*\*, SENEGAL\*\*\*, SIMBABWE\*, SÜDAFRIKA\*\*\*, URUGUAY\*\*\*, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA\* und ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK\*\*\*.

Auf derselben Sitzung wurde die Generalversammlung davon in Kenntnis gesetzt, dass zu einem späteren Datum auf der Grundlage des Wahlvorschlags des Wirtschafts- und Sozialrats eine Wahl stattfinden wird, um den noch freien Sitz im Programm- und Koordinierungsausschuss zu besetzen.

\*Amtszeit bis 31. Dezember 2006.

\*\*Amtszeit bis 31. Dezember 2007.

\*\*\*Amtszeit bis 31. Dezember 2008.

### 60/409. Wahl des Exekutivdirektors des Umweltprogramms der Vereinten Nationen

#### B<sup>5</sup>

Auf ihrer 73. Plenarsitzung am 16. März 2006 wählte die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs<sup>6</sup> Herrn Achim STEINER für eine am 15. Juni 2006 beginnende und

<sup>1</sup> Damit wird der Beschluss 60/402 in Abschnitt A des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Sechzigste Tagung, Beilage 49 (A/60/49)*, Bd. II, zu Beschluss 60/402 A.

<sup>2</sup> Siehe A/60/741-S/2006/199 und A/60/746-S/2006/231.

<sup>3</sup> Damit wird der Beschluss 60/405 in Abschnitt A des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Sechzigste Tagung, Beilage 49 (A/60/49)*, Bd. II, zu Beschluss 60/405 A.

<sup>4</sup> Siehe A/60/216/Add.1. Mit seinem Beschluss 2006/201 A vom 7. Februar 2006 stellte der Wirtschafts- und Sozialrat die Benennung eines Mitglieds aus der Gruppe der westeuropäischen und anderen Staaten zurück.

<sup>5</sup> Damit wird der Beschluss 60/409 in Abschnitt A des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Sechzigste Tagung, Beilage 49 (A/60/49)*, Bd. II, zu Beschluss 60/409 A.

<sup>6</sup> A/60/718, Ziff. 5.

am 14. Juni 2010 endende vierjährige Amtszeit zum Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen.

#### 60/411. Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses

##### B<sup>7</sup>

Auf ihrer 73. Plenarsitzung am 16. März 2006 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>8</sup> Herrn Gordon Eckersley wegen des Rücktritts von Herrn David Dutton für eine am 16. März 2006 beginnende und am 31. Dezember 2007 endende Amtszeit zum Mitglied des Beitragsausschusses.

Damit gehören dem Beitragsausschuss folgende Mitglieder an: Herr Kenshiro AKIMOTO (*Japan*)\*, Herr Meshal AL-MANSOUR (*Kuwait*)\*, Herr Petru DUMITRIU (*Rumänien*)\*, Herr Gordon ECKERSLEY (*Australien*)\*\*, Herr Paul EKORONG À DONG (*Kamerun*)\*\*, Herr Haile Selassie GETACHEW (*Äthiopien*)\*, Frau Sujata GHORAI (*Deutschland*)\*\*\*, Herr Bernardo GREIVER (*Uruguay*)\*\*, Herr Hassan Mohammed HASSAN (*Nigeria*)\*\*, Herr Ihor V. HUMENNY (*Ukraine*)\*, Herr Eduardo IGLESIAS (*Argentinien*)\*\*, Herr David A. LEIS (*Vereinigte Staaten von Amerika*)\*, Herr Vyacheslav A. LOGUTOV (*Russische Föderation*)\*\*\*, Herr Richard MOON (*Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland*)\*\*\*, Herr Hae-yun PARK (*Republik Korea*)\*\*\*, Herr Eduardo Manuel da Fonseca Fernandes RAMOS (*Portugal*)\*\*, Herr Henrique da Silveira Sardinha PINTO (*Brasilien*)\*\*\* und Herr WU Gang (*China*)\*\*\*.

\*Amtszeit bis 31. Dezember 2006.

\*\*Amtszeit bis 31. Dezember 2007.

\*\*\*Amtszeit bis 31. Dezember 2008.

#### 60/416. Wahl von siebenundvierzig Mitgliedern des Menschenrechtsrats

Auf ihrer 80. und 81. Plenarsitzung am 9. Mai 2006 wählte die Generalversammlung gemäß ihrer Resolution 60/251 vom 15. März 2006 folgende Staaten für eine am 19. Juni 2006 beginnende Amtszeit zu Mitgliedern des Menschenrechtsrats<sup>9</sup>: ALGERIEN, ARGENTINIEN, BAHRAIN, ECUADOR, FINNLAND, INDIEN, INDONESIA, MAROKKO, NIEDERLANDE, PHILIPPINEN, POLEN, SÜDAFRIKA, TSchechische Republik und TUNESIEN für eine einjährige Amtszeit, BRASILIEN, FRANKREICH, GABUN, GHANA, GUATEMALA, JAPAN, MALI, PAKISTAN, PERU, REPUBLIK KOREA, RUMÄNIEN, SAMBIA, SRI LANKA, UKRAINE und VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND für eine zweijährige Amtszeit und ASERBAIDSCHAN, BANGLADESCH, CHINA, DEUTSCHLAND, DSCHIBUTI, JORDANIEN, KAMERUN, KANADA, KUBA, MALAYSIA, MAURITIUS, MEXIKO, NIGERIA, RUSSISCHE FÖDERATION, SAUDI ARABIEN, SCHWEIZ, SENEGAL und URUGUAY für eine dreijährige Amtszeit.

Damit gehören dem Menschenrechtsrat die folgenden siebenundvierzig Mitgliedstaaten an: ALGERIEN\*, ARGENTINIEN\*, ASERBAIDSCHAN\*\*\*, BAHRAIN\*, BANGLADESH\*\*\*, BRASILIEN\*\*, CHINA\*\*\*, DEUTSCHLAND\*\*\*, DSCHIBUTI\*\*\*, ECUADOR\*, FINNLAND\*, FRANKREICH\*\*, GABUN\*\*, GHANA\*\*, GUATEMALA\*\*, INDIEN\*, INDONESIA\*, JAPAN\*\*, JORDANIEN\*\*\*, KAMERUN\*\*\*, KANADA\*\*\*, KUBA\*\*\*, MALAYSIA\*\*\*, MALI\*\*, MAROKKO\*, MAURITIUS\*\*\*, MEXIKO\*\*\*, NIEDERLANDE\*, NIGERIA\*\*\*, PAKISTAN\*\*, PERU\*\*, PHILIPPINEN\*, POLEN\*, REPUBLIK KOREA\*\*, RUMÄNIEN\*\*, RUSSISCHE FÖDERATION\*\*\*, SAMBIA\*\*\*, SAUDI-ARABIEN\*\*\*, SCHWEIZ\*\*\*, SENEGAL\*\*, SRI LANKA\*\*, SÜDAFRIKA\*, TSchechische Repu-

<sup>7</sup> Damit wird der Beschluss 60/411 in Abschnitt A des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Sechzigste Tagung, Beilage 49 (A/60/49)*, Bd. II, zu Beschluss 60/411 A.

<sup>8</sup> A/60/543/Add.1, Ziff. 4.

<sup>9</sup> Im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 60/251 werden die Mitglieder des Menschenrechtsrats für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt, und im Einklang mit Ziffer 14 derselben Resolution werden die Mandate der Mitglieder gestaffelt; diese Entscheidung wird für die erste Wahl durch das Los getroffen, wobei die ausgewogene geografische Verteilung zu berücksichtigen ist. Siehe auch Beschluss 60/555 vom 9. Mai 2006.

BLIK\*, TUNESIEN\*, UKRAINE\*\*, URUGUAY\*\*\* und VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND\*\*.

\*Amtszeit bis 18. Juni 2007.

\*\*Amtszeit bis 18. Juni 2008.

\*\*\*Amtszeit bis 18. Juni 2009.

#### **60/417. Wahl von sieben Mitgliedern des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung durch die Generalversammlung**

Auf ihrer 82. Plenarsitzung am 16. Mai 2006 wählte die Generalversammlung gemäß ihren Resolutionen 60/180 vom 20. Dezember 2005 und 60/261 vom 8. Mai 2006 folgende Staaten für eine am 23. Juni 2006, dem ersten Sitzungstag des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung, beginnende Amtszeit zu Mitgliedern des Ausschusses<sup>10</sup>: JAMAICA und KROATIEN für eine einjährige Amtszeit und ÄGYPTEN, BURUNDI, CHILE, EL SALVADOR und FIDSCHI für eine zweijährige Amtszeit.

Gemäß Ziffer 4 a) bis d) der Resolution 60/180 wurden vierundzwanzig Staaten bereits zu Mitgliedern des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung gewählt und/oder als solche ausgewählt: CHINA, DÄNEMARK, FRANKREICH, RUSSISCHE FÖDERATION, VEREINIGTE REPUBLIK TANSANIA, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA, die vom Sicherheitsrat ausgewählt wurden, ANGOLA, BELGIEN, BRASILIEN, GUINEA-BISSAU, INDONESIEN, POLEN und SRI LANKA, die vom Wirtschafts- und Sozialrat gewählt wurden, DEUTSCHLAND, ITALIEN, JAPAN, NIEDERLANDE und NORWEGEN, die von den zehn größten Zahlern von Pflichtbeiträgen zu den Haushalten der Vereinten Nationen und von freiwilligen Beiträgen für die Fonds, Programme und Organisationen der Vereinten Nationen, einschließlich des ständigen Friedenskonsolidierungsfonds, aus ihrem eigenen Kreis ausgewählt wurden, und BANGLADESCH, GHANA, INDIEN, NIGERIA und PAKISTAN, die von den zehn größten Stellern von Militärpersonal und Zivilpolizei für Missionen der Vereinten Nationen aus ihrem eigenen Kreis ausgewählt wurden.

Damit gehören der Kommission für Friedenskonsolidierung die folgenden einunddreißig Mitgliedstaaten an: ÄGYPTEN\*\*\*, ANGOLA\*\*\*, BANGLADESCH\*\*\*, BELGIEN\*\*\*, BRASILIEN\*\*\*, BURUNDI\*\*\*, CHILE\*\*\*, CHINA\*\*\*, DÄNEMARK\*, DEUTSCHLAND\*\*\*, EL SALVADOR\*\*\*, FIDSCHI\*\*\*, FRANKREICH\*\*\*, GHANA\*\*\*, GUINEA-BISSAU\*\*\*, INDIEN\*\*\*, INDONESIEN\*\*\*, ITALIEN\*\*\*, JAMAICA\*\*, JAPAN\*\*\*, KROATIEN\*\*, NIEDERLANDE\*\*\*, NIGERIA\*\*\*, NORWEGEN\*\*\*, PAKISTAN\*\*\*, POLEN\*\*\*, RUSSISCHE FÖDERATION\*\*\*, SRI LANKA\*\*\*, VEREINIGTE REPUBLIK TANSANIA\*, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND\*\*\* und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA\*\*\*.

\*Amtszeit bis 31. Dezember 2006 (siehe S/2006/25).

\*\*Amtszeit bis 22. Juni 2007.

\*\*\*Amtszeit bis 22. Juni 2008.

#### **60/418. Wahl des Präsidenten der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung<sup>11</sup>**

Auf ihrer 89. Plenarsitzung am 8. Juni 2006 wählte die Generalversammlung gemäß Artikel 21 der Charta der Vereinten Nationen und Regel 30 der Geschäftsordnung der Versammlung<sup>12</sup> Frau Haya Rashed AL-KHALIFA (Bahrain) durch Akklamation zur Präsidentin der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung.

<sup>10</sup> Im Einklang mit Ziffer 4 der Resolution 60/261 werden die Mitglieder des Organisationsausschusses für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, die gegebenenfalls verlängert werden kann. Im Einklang mit Ziffer 6 der genannten Resolution werden die Mandate der Mitglieder gestaffelt; zwei bei der ersten Wahl auszulosende Mitglieder aus unterschiedlichen Regionalgruppen werden eine erste Amtszeit von einem Jahr haben.

<sup>11</sup> Gemäß Regel 38 der Geschäftsordnung der Generalversammlung setzt sich der Präsidialausschuss aus dem Präsidenten der Versammlung, den einundzwanzig Vizepräsidenten und den Vorsitzenden der sechs Hauptausschüsse zusammen.

<sup>12</sup> Regel 30 wurde mit Resolution 56/509 vom 8. Juli 2002 geändert.

**60/419. Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung<sup>11</sup>**

**A**

Am 8. Juni 2006 hielten vier der sechs Hauptausschüsse der Generalversammlung gemäß Regel 99 Buchstabe a<sup>13</sup> und Regel 103 der Geschäftsordnung der Versammlung Sitzungen ab, um ihre Vorsitzenden zu wählen.

Auf der 90. Plenarsitzung am 8. Juni 2006 gab der Präsident der Generalversammlung die Wahl der folgenden Personen zu Vorsitzenden von vier der sechs Hauptausschüsse der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung bekannt:

<i>Ausschuss für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss):</i>	Herr Madhu Raman ACHARYA (Nepal)
<i>Zweiter Ausschuss:</i>	Frau Tiina INTELMANN (Estland)
<i>Dritter Ausschuss:</i>	Herr Hamid AL BAYATI (Irak)
<i>Sechster Ausschuss:</i>	Herr Juan Manuel GÓMEZ ROBLEDO (Mexiko)

**B**

Gemäß Regel 99 Buchstabe a und Regel 103 der Geschäftsordnung der Generalversammlung wählte der Fünfte Ausschuss am 7. Juli 2006 und der Erste Ausschuss am 18. Juli 2006 seinen Vorsitzenden.

Auf der 94. Plenarsitzung am 20. Juli 2006 gab der Präsident der Generalversammlung die Wahl der folgenden Personen zu Vorsitzenden der beiden anderen Hauptausschüsse der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung bekannt:

<i>Erster Ausschuss:</i>	Frau Mona JUUL (Norwegen)
<i>Fünfter Ausschuss:</i>	Herr Youcef YOUSFI (Algerien)

**60/420. Wahl der Vizepräsidenten der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung<sup>11</sup>**

Auf ihrer 90. Plenarsitzung am 8. Juni 2006 wählte die Generalversammlung gemäß den Ziffern 2 und 3 der Anlage zu ihrer Resolution 33/138 vom 19. Dezember 1978 und Regel 30 der Geschäftsordnung der Versammlung<sup>12</sup> die Vertreter der folgenden einundzwanzig Mitgliedstaaten durch Akklamation zu Vizepräsidenten der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung: BHUTAN, CHILE, CHINA, FRANKREICH, GUINEA, HAITI, INDONESIEN, KAMERUN, KOLUMBIEN, KROATIEN, KUWAIT, LIBYSCH-ARABISCHE DSCHAMAHIRIJA, LIECHTENSTEIN, NIEDERLANDE, NIGERIA, PHILIPPINEN, RUSSISCHE FÖDERATION, SIMBABWE, UGANDA, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

**60/421. Wahl des Exekutivdirektors des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (VN-Habitat)**

Auf ihrer 91. Plenarsitzung am 28. Juni 2006 wählte die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs<sup>14</sup> Frau Anna Kajumulo TIBAIJUKA (Vereinigte Republik Tansania) für eine am 1. September 2006 beginnende und am 31. August 2010 endende weitere vierjährige Amtszeit zur Exekutivdirektorin des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (VN-Habitat).

<sup>13</sup> Regel 99 Buchstabe a wurde mit Resolution 56/509 vom 8. Juli 2002 geändert.

<sup>14</sup> A/60/895, Ziff. 3.

**60/422. Verlängerung der Amtszeit der ständigen Richter des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind**

**A**

Auf ihrer 91. Plenarsitzung am 28. Juni 2006 beschloss die Generalversammlung, die Empfehlung des Generalsekretärs<sup>15</sup> zu billigen, der sich der Sicherheitsrat in seiner Resolution 1684 (2006) vom 13. Juni 2006 angeschlossen hatte, wonach ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 12 bis des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, die Amtszeit der folgenden ständigen Richter am Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda bis zum 31. Dezember 2008 verlängert wird:

Herr Charles Michael Dennis BYRON (St. Kitts und Nevis)  
Herr Asoka DE SILVA (Sri Lanka)  
Herr Sergei Alekseevich EGOROV (Russische Föderation)  
Herr Mehmet GÜNEY (Türkei)  
Frau Khalida Rachid KHAN (Pakistan)  
Herr Erik MØSE (Norwegen)  
Frau Arlete RAMAROSON (Madagaskar)  
Herr Jai Ram REDDY (Fidschi)  
Herr William Hussein SEKULE (Vereinigte Republik Tansania)  
Frau Andréa VAZ (Senegal)  
Frau Inés Mónica WEINBERG DE ROCA (Argentinien)

**B**

Auf ihrer 97. Plenarsitzung am 29. August 2006 beschloss die Generalversammlung, die Empfehlung des Generalsekretärs<sup>16</sup> zu billigen, der sich der Sicherheitsrat in seiner Resolution 1705 (2006) vom 29. August 2006 angeschlossen hatte, wonach Richterin Solomy Balungi Bossa ungeachtet des Artikels 12 ter des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und ungeachtet dessen, dass ihre Amtszeit als Ad-litem-Richterin des Gerichtshofs gemäß Artikel 12 ter des Statuts am 24. Juni 2007 enden würde, mit Wirkung vom 28. August 2006 ermächtigt wird, auch weiterhin als Richterin im Fall *Butare* tätig zu sein, bis dieser abgeschlossen ist.

---

<sup>15</sup> Siehe A/60/878-S/2006/349.

<sup>16</sup> Siehe A/60/989-S/2006/688.